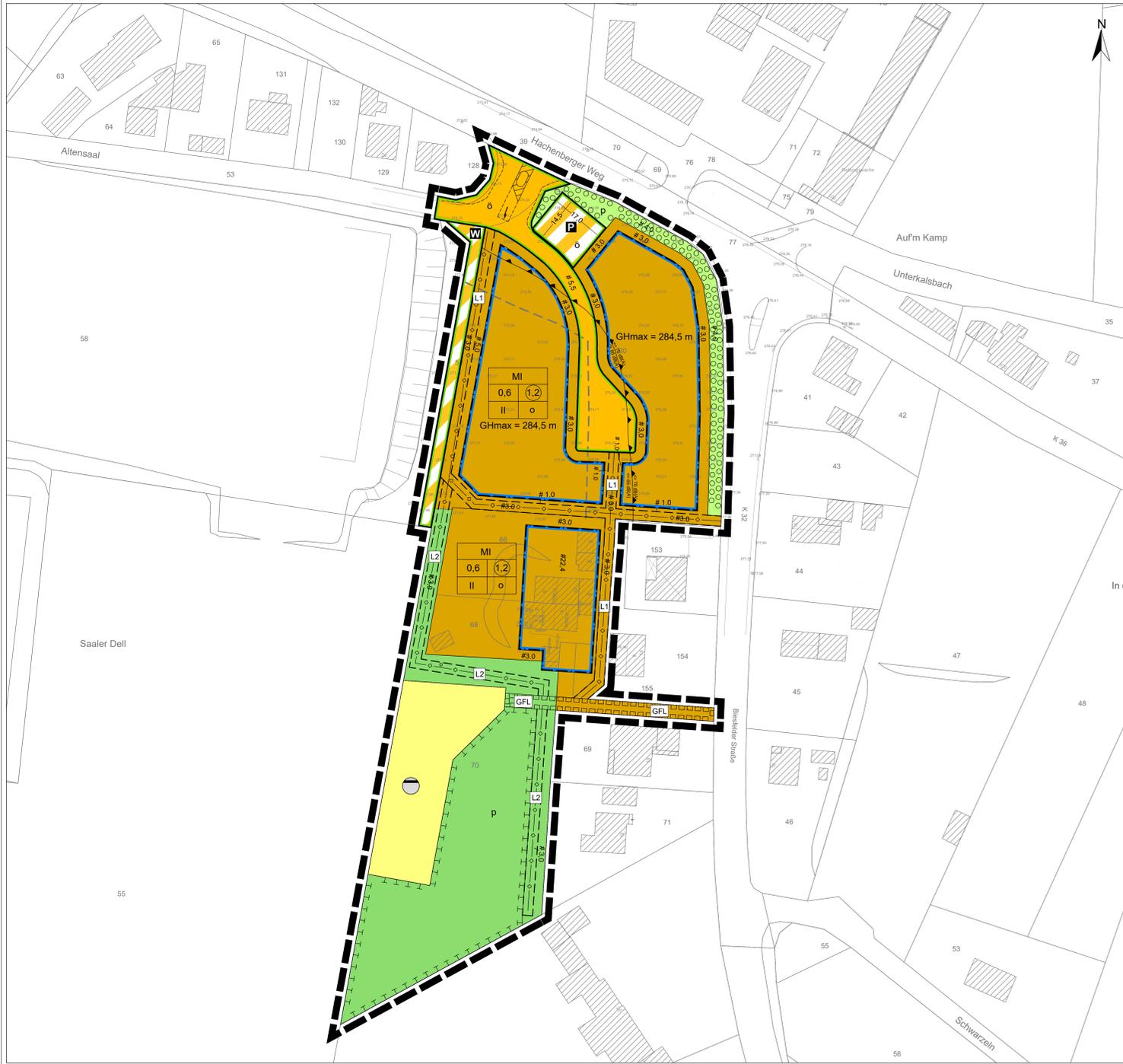


Bebauungsplan 121 "Altensaal"



- VERFAHREN**
- Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 10.10.2019 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 14.11.2022 bis 16.12.2022 stattgefunden.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom _____ von der Offenlegung benachrichtigt worden.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen. Die Offenlegung wurde am _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom _____ von der Offenlegung benachrichtigt worden.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Änderungen und/oder Ergänzungen erfolgen aufgrund stattpagebener Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Beschlussfassung(en) des Rates vom _____.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Eine Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zu der (den) Änderung(en) und/oder Ergänzung(en) nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom _____ bis _____.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Dieser Plan wurde vom Rat am _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Der Plan wird hiermit ausgefertigt.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____ Bürgermeister
 - Änderungen und/oder Ergänzungen erfolgen aufgrund stattpagebener Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Beschlussfassung(en) des Rates vom _____.
Kürten, den _____ Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN
(BauGB) Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BauNVO) BauNutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(Planat 90) Planzonenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(LNatSchG NRW) Landesnaturschutzgesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(UVPG) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE
(Stand: April 2022):
© Geobasisdaten
Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2020) / Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Lagebezugssystem: ETRS89 / UTM;
Meridianstreifen: UTM-Zone 32

BESTANDTEILE DER PLANUNG
Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Ihm sind eine Begründung, ein Umweltbericht, eine schalltechnische Untersuchung, eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung und ein Landschaftspflegerischer Fachbericht (LFB) beigelegt.

- A Planungsrechtliche Festsetzungen**
(§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 6 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind im Mischgebiet folgende allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen und
- Vergnügungsläden.
 - Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-18 BauNVO)
2.1 Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GHmax) gilt bei einem geneigten Dach die Oberkante Firststein und bei einem Flachdach die Oberkante Attika in Meter über Normalhöhenull (NHN).
2.2 Die maximale Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen (wie z.B. Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Satellitenschüsseln, Antennen oder Anlagen zur Nutzung der Solarenergie) um bis zu 1,5 m überschritten werden.
 - Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
Für untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Terrassen, Treppen und Vordächer ist ein Überschreiten der Baugrenzen bis zu einem Maß von 1,5 m zulässig. Ebene, nicht überdachte Terrassen dürfen die Baugrenzen um bis zu 3 m überschreiten. Alle o.g. Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht in das Lichtprofil der Verkehrsflächen hineinragen.
 - Stellplätze, Carports und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)
4.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Planstraße und der vorderen Baugrenze zulässig.
4.2 Garagen müssen zu Verkehrsflächen hin einen vorderen Grenzabstand von mindestens 5,00 m einhalten.
4.3 Überdachte Stellplätze müssen zu Verkehrsflächen hin einen vorderen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Der Abstand bemisst sich zwischen den Pfosten bzw. den Seitenwänden und der Bordsteinkante; Dachüberstände müssen einen Abstand von 50 cm zu der Bordsteinkante einhalten.
4.4 Grundsätzlich ist das Lichtprofil von 0,50 m zur Bordsteinkante der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
 - Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
5.1 Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 "Schallschutz Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_A im Tages- und im Nachtzeitraum sowie der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:
 $R_{w,ges} = L_A - K_{Raumart}$
Dabei ist
 $K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;
 $K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsläden, Unterrichtsraum und Ähnliches;
 L_A der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018).
Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_S zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturfaktor K_{AL} nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018), 4.4.1.
5.2 Wenn Schlafräume (auch Kinderzimmer sowie Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen) an einer Fassade mit einem Beurteilungspegel nachts von 46 dB(A) oder mehr angeordnet werden und diese nicht über mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Seite verfügen, ist durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung zu gewährleisten. Dazu sind Schlafräume mit schalldämmten Lüftungselementen auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel während der Nachtzeit sicherstellen. Die jeweiligen Schalldämmanforderungen müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden. Auf die schalldämmten Lüftungselemente kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in Schlafräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. besondere Fensterkonstruktionen, verglaste Vordächer) ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.
5.3 Für einen Außenwohnbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. verglaste Vorbauten (z. B. verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel tagsüber von ≤ 62 dB(A) erreicht wird.
5.4 Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass - insbesondere gegenüber den Lärmquellen abgeschirmt oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen - geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.
 - Grünordnerische Festsetzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
6.1 Die nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Das Ausbringen von Koniferen oder Kirschlorbeer ist nicht gestattet.
6.2 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Baum-Strauchhecke zu entwickeln. Es sind mindestens 15 Bäume der Pflanzliste 1 in einer Pflanzverband von 3 x 3 m zu pflanzen. Die verbleibende Fläche ist mit Sträuchern in Gruppen jeder Art der Pflanzliste 2 herzustellen. Alle Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
6.3 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Anlage einer Streuobstwiese aus mindestens 14 Bäumen der Pflanzliste 3 mit extensiver Grünlandnutzung vorzusehen. Der Pflanzabstand der Obstbäume beträgt 12 m in der Reihe und 15 m zwischen den Reihen. Die Bäume sind in Gruppen in Mischung von Kern- und Steinobst (maximal 5 % Kirschen, 10 % Pflaumen/Mirabellen u.ä., 10 % Birnen und 75 % Äpfel) zu pflanzen. Die Pflanzung ist fachgerecht anzulegen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Das weitere regelt ein städtebaulicher Vertrag.
 - Zweckbindung festsetzung Eingriff-Ausgleich**
(§ 9 Abs. 1 BauGB)
Die verbundene externe Kompensation des Eingriffs des Bebauungsplanes in Höhe von 46,82 Biotopwertpunkten wird durch folgende Maßnahme realisiert:
- Gemarkung Kürten, Flur 39, Flurstück 80, (9,366 m²): Pflanzung eines standorttheimischen Laubwaldes (Eichen-Buchewald)
 - Örtliche Bauvorschriften**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 93 BauO NRW)
1. **Vorgarteneingebauung**
1.1 Vorgärten im Sinne dieser Festsetzung sind die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze in der kompletten Breite des Grundstücks.
1.2 Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 25 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Schottergärten und/oder wasserundurchlässige Sperrschichten sind nicht zulässig.

- Einfriedigungen**
2.1 Einfriedigungen sind entlang der Planstraße bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
2.2 Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Abstand zwischen zwei Stützmauern muss mindestens 1,0 m betragen.
2.3 Einfriedigungen und Stützmauern müssen zu den Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.
2.4 Einfriedigungen in Form von Zäunen sind nur zulässig, wenn sie durch Hecken hinterpflanzt werden.
- Müllstandorte**
Standplätze für Abfall- und Müllbehälter sind baulich oder durch Bepflanzungen gegen Einsicht aus dem öffentlichen Raum abzuschirmen.
- Anzahl Stellplätze**
Pro Wohninheit sind mindestens zwei voneinander unabhängige Stellplätze für Pkw vorzusehen.
- Nachrichtliche Übernahme**
Innerhalb der Baubeschränkungszone (40 m längs der K32 und K36, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - StWVG NRW).
- Hinweise**
1. **Bodendenkmalchutz**
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal- und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.
2. **Geologische Gegebenheiten**
Die Gemeinde Kürten befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R₂ gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005), in der genannten DIN 4149:2005 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998 Teil 5, Gründungen, Stützbauteile und geotechnische Aspekte". Auf der Basis der Berücksichtigung der Baugrunderkennung für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbewerte wird hingewiesen. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
3. **Artenschutz**
3.1 Die Baufeldreinemachung und -räumung muss jenseits des Brutgeschäftes, also zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres, erfolgen, um eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Gelegeverlusten oder der Tötung von Vögeln sind Abbruch- und Räumungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.11. bis zum 02.03.02. eines Jahres durchzuführen. Abbruch- und Räumungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind mit ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Die erforderliche Baufeldreinemachung (Eingriffe in die Vegetation und Ausheben der Baugruben) ist im Vorgriff auf spätere Bauphasen so weit wie möglich im März beginnen, wenn die als Imago im Boden oder in der Vegetation überwinterten Insekten ausgeflogen sind, die Eiablage jedoch noch nicht begonnen hat.
3.2 Vom 01.03. bis 31.07. dürfen keine Baukräne aufgestellt werden, um Nachteile in der Brutzeit sowie der Jungenaufzucht von Greifvögeln in der Umgebung um das Plangebiet zu verhindern.
3.3 Wenn diese zeitlichen Beschränkungen unter 3.1 und 3.2 aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, ist die Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zeitlich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
3.4 Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten Glasflächen mit geprüften "hoch wirksamen" Markierungen fächig besetzt, mit Sonnenschutzelementen versehen, oder hinterlegt werden.
3.5 Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen sollte bei den weiteren Planungen auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung geachtet werden, die Strauchlicht vermeidet und deren Lichtkegel sich ausschließlich nach unten auf den zu beleuchtenden Bereich richtet. Die Beleuchtung sollte zudem zweckgebunden und ausschließlich zeitlich begrenzt (z.B. durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhr) eingesetzt werden. Eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin wird empfohlen. Die Oberfläche der Lampengehäuse sollte sich nicht auf mehr als 60 Grad Celsius erhitzen.
4. **Bodenschutz**
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18195 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vorwiegend im Plangebiet zu sicher, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.
5. **Minimierung der Versiegelung / Hitzeschutz**
5.1 Aus Sicht der Klimaanpassung wird hinsichtlich der Versiegelung im Planbereich eine Dach- und Fassadenbegrünung empfohlen. Eine Dachbegrünung kann hitzeregulierend und als Wasserspeicher wirken und den Effizienzgrad einer PV-Anlage erhöhen.
5.2 Ergänzend wird empfohlen, eine helle Fassadengestaltung bzw. reflektierende Materialien für Fassaden, Dächer, Hofflächen, Stellplätze und Zuwegungen zu nutzen sowie die Vermeidung von spiegelnden Oberflächen zur Auflage zu machen. Wo möglich, sollten wasserundurchlässige Bodenbeläge zur Auflage gemacht werden.
5.3 Vorhandene Baumbestände sollten geschützt werden. Parkplätze sollten mit Bäumen verschattet werden.
5.4 Im Hinblick auf Hitzereignisse wird zusätzlich empfohlen, dass auf die energetischen Vorzüge außenliegender Verschattung an Bauten hingewiesen wird.
6. **Telekommunikation**
6.1 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
6.2 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
6.3 Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebauten Straßen wieder aufgetroffen werden.
6.4 Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI.NL.West, PT1 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an Deutsche Telekom Technik GmbH, TI.NL.West, PT1 22, Innere Kanaltstr. 98, 50672 Köln.

- Kampfmittel**
7.1 Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Veränderungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Kürten und/oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
7.2 Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5-115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NRW sind zu beachten.
- Einschnittnahme in technische Regelwerke**
Die technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Planungsamt der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 21, 51515 Kürten zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Pflanzlisten**
Pflanzliste 1:

Bäume	Mindestpflanzqualität:
Bäume 2, Ordnung, 2 x verschult, Kronenansatz bei 150 cm	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Auf fischen bismäßig trockenen Standorten sowie in lichten Hangbereichen und an Wald-rändern</i>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Milddapfel
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>An Straßenrändern</i>	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Pflanzliste 2:

Sträucher	Mindestpflanzqualität:
2 x verschult, 80 - 120 cm Höhe	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartrieel
<i>Corylus avellana</i>	Hasselnuß
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Eucornium europaeum</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes uva-cispa</i>	Wilde Stachelbeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbirne

Pflanzliste 3:

Obstbäume	Mindestpflanzqualität:
Frühe aus Trevoix	2 x verschult, 180 cm - 200 cm, Kronenansatz: bei 180 cm, Stammstärke: mindestens 8 cm in einer Meter Höhe über der Erde.

Apfelsorten	Mindestpflanzqualität:
Bäumchensapfel (Lokalsorte)	
Baummanns Renette	
Champagner Renette	
Danziger Renette	
Doppelte Luxemburger Renette	
Großpalmäne	
Große Kasselner Renette	
Jakob Leben	
Kaiser Wilhelm	
Krügers Dickstiel	
Ontarioapfel	
Pinzenapfel	
Riesensbökenapfel	
Rheinischer Bonnapfel	
Rheinischer Krummstiel	
Rheinischer Winterambur	
Roter Boskoop	
Schöner aus Nordhaus	
Selkenhemchen (Lokalsorte)	
Weißer Klarapfel	
Zuccalmaglio Renette	
Birnensorten	
Frühe aus Trevoix	
Gelber Butterbirne	
Gute Graue	
Griffin aus Paris	
Köstliche von Charnoux	
Neue Poiteau	
Pastorenbirne	
Silbermotte	
Steinbock	
Schwarze Knorpelkirsche	
Bühler Frühweitsche	
Hausweitsche	
Wangenheimer Frühweitsche	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)

M	Mischgebiet
---	-------------

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
II	Geschossflächenzahl (GFZ)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GHmax = 284,5 m	maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhenull

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
—	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■	öffentliche Verkehrsfläche
■	Straßenbegrenzungslinie und Abgrenzung unterschiedlicher Verkehrsflächen
■	öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P	Parken
W	Wirtschaftsweg

Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

■	Zweckbestimmung Abwasser
---	--------------------------

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

p	private Grünfläche
---	--------------------

Flächen, die mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

■	Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträger
■	Leitungsrecht zugunsten des Anlieger
■	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträger

Sonstige Flächenzeichen

■	Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109
■	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft
■	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
■	unterirdische Abwasserleitung
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

---	Baubeschränkungszone Kreisstraße
-----	----------------------------------

Allgemeine Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

z.B. -14,5	Vermahnung
z.B. # 3,0	Parallelmaß
---	Linksabbiegespur
---	geplante Querungshilfe
---	geplanter Gehweg

Topographischer Bestand

■	Wohn- oder öffentliche Gebäude mit Hausnummer
■	Flurstücksgrenze und -nummer
■	vorhandene Böschung
■	vorhandene Höhenlage in Meter über NHN

Gemeinde Kürten

Bebauungsplan 121 "Altensaal"

Maßstab 1:500